

## **Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung**

**Vom 5. Oktober 2022**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 2 des [Sächsischen Generationenfondsgesetzes](#) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

### **Artikel 1 Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung**

§ 1 Absatz 1 der [Generationenfonds-Zuführungsverordnung](#) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt am Ende gestrichen.
  - b) In Nummer 1 werden das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und die Angabe „38 Prozent“ durch die Angabe „45 Prozent“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 werden das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und die Angabe „44 Prozent“ durch die Angabe „49 Prozent“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „36 Prozent“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe c werden das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und die Wörter „Richtern und Staatsanwälten“ durch die Wörter „Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten“ ersetzt.

### **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der [Generationenfonds-Zuführungsverordnung](#) in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 5. Oktober 2022

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann